

II-3206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Z1.IV-50.004/67-2/85

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 26. August 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abg. SCHWARZENBERGER
und Genossen an den Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz be-
treffend Qualitätskontrolle für im-
portierte Milchprodukte (Nr. 1425/J)

1470/AB
1985-08-26
zu 1425/J

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

1. Wurde die Anzahl der überprüften Proben bei Milch-
produkten dem gesteigerten Importvolumen entsprechend
angehoben?
2. Wie hoch war die Anzahl der untersuchten importierten
Milchprodukte
 - a) im Jahr 1984
 - b) im ersten Quartal 1985?
3. Auf welche Inhaltsstoffe wurden die importierten Milch-
produkte untersucht?
4. Welche Ergebnisse erbrachten Untersuchungen importierter
Milchprodukte seit dem 1.1.1980 für die einzelnen Unter-
suchungskriterien?
5. Wie hoch war der Prozentsatz der zu beanstandenden Proben?
6. Nach der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und
Umweltschutz vom 14. Dezember 1981 (BGBI.Nr. 600/1981)
müssen bei jeder Einfuhr von frischer, saurer, pasteurisi-
tierter oder sterilisierter Milch, Kondensmilch, Rahm und
Obers veterinärbehördliche Ursprungszeugnisse vorgelegt
werden. Wird diese Verordnung generell und zwar auch im
grenzüberschreitenden Kleinverkehr eingehalten?
7. Wie ist die Vorgangsweise der Kontrollorgane, wenn diese
veterinärbehördlichen Ursprungszeugnisse nicht beigestellt
werden können?"

- 2 -

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl an Proben bei Milchprodukten insgesamt und damit auch bei importierten Milchprodukten wurde wesentlich angehoben.

Während im Jahre 1984 bundesweit ca. 6.000 Proben der Warenguppe "Milch, Milcherzeugnisse, Käse und Butter" gezogen wurden, beträgt die Probenanzahl im ersten Quartal 1985 bereits mehr als 2.500, sodaß insgesamt für 1985 mit einer Probenanzahl von etwa 10.000 gerechnet wird.

Der Anteil an Importware beträgt 15 %. Das ergab im Jahre 1984 eine Anzahl von 900 Proben von importierten Milchprodukten und wird sich 1985 auf etwa 1.500 Proben erhöhen. Für 1986 ist zusätzlich eine Anhebung des Anteiles an Importware auf 20 % vorgesehen.

Zu 3.:

Inländische Ware und Importprodukte werden prinzipiell den gleichen Untersuchungen unterzogen, da sie den gleichen Beurteilungskriterien unterliegen.

Importprodukte werden außerdem noch speziell auf die im Erzeugerland zulässigen in Österreich aber nicht tolerierten Zusätze (z.B. Verdickungsmittel, Konservierungsmittel, Farbstoffe, Oberflächenkonservierung von Käse) geprüft. Weiters wird z.B. auf Thermisieren von Käse und Herstellung von Frischkäse durch Säurefällung des Caseins untersucht.

- 3 -

Zu 4. und 5.:

Im Jahre 1984 betrug die Beanstandungsquote bei Milch und Milchprodukten bundesweit 12,2 %, die Beanstandungsquote bei importierten Milchprodukten betrug rund 34 %.

Die Auswertung nach Beanstandungsgründen bei importierten Milchprodukten wurde von mir veranlaßt. Wegen der Arbeitsaufwendigkeit des Verfahrens liegen die Ergebnisse jedoch noch nicht vor.

Zu 6. und 7.:

Die Bestimmung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1981, BGBl.Nr. 600/1981, wonach bei jeder Einfuhr von frischer, saurer, pasteurisierter oder sterilisierter Milch, Kondensmilch, Rahm sowie Obers ein veterinärbehördliches Ursprungszeugnis - zwecks Zulassung zur Einfuhr durch den österreichischen Grenztierarzt - vorzuliegen hat, ist generell und zwar auch im grenzüberschreitenden Kleinverkehr einzuhalten.

Gerade die strikte Beachtung dieser Bestimmung durch die österreichischen Grenzkontrollorgane, auch hinsichtlich geringer Mengen in Molkereiverpackungen, fand - vor allem im grenzüberschreitenden Kleinverkehr - kaum Verständnis in der Bevölkerung und führte daher in letzter Zeit zu gehäuften Beschwerden von Seiten der Reisenden und Grenzgänger.

Auch von offiziellen ausländischen Stellen, vor allem durch die EG-Kommission - wurden diesbezügliche Beschwerden hinsichtlich unerlaubter nichttarifärischer Handelshemmisse an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichtet.

- 4 -

Die in Rede stehende Bestimmung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1981 dient grundsätzlich dem Schutz vor Einschleppung von Erregern von Tierseuchen durch die Einfuhr derartiger Produkte. Da jedoch in Mitteleuropa derzeit praktisch nur mehr pasteurisierte Milch und Milchprodukte auf den Markt kommen, von denen die beschriebenen Gefahren nicht ausgehen, war aus veterinärpolizeilicher Sicht dem Anliegen nach einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Kontrollpflichtigkeit dieser Waren in beschränktem Umfang Rechnung zu tragen.

Mein Ministerium hat daher in der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985, die am 1. Oktober 1985 in Kraft treten soll, eine Regelung vorgesehen, wonach Milch, Rahm und Obers in Molkereiverpackung sowie Kondensmilch, die vom Reisenden mitgeführt wird, bis zu einer Menge von 2 l von der Kontrollpflicht ausgenommen wird.

Größere Mengen als 2 l der genannten Produkte unterliegen weiter der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle; fehlt hiefür das vorgeschriebene veterinärbehördliche Ursprungzeugnis, dürfen diese Waren nach Österreich nicht mitgenommen werden.

Der Bundesminister:

